

Bei der Anmeldung einer Forderung beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die folgenden Hinweise. Wenn Sie unsicher sind, wie Sie Ihre Forderung korrekt anmelden können, nehmen Sie bitte die Hilfe eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes in Anspruch. Das Gericht und der Insolvenzverwalter sind **nicht** befugt, in Einzelangelegenheiten Rechtsrat zu erteilen. **Bitte sehen Sie deshalb von entsprechenden Anfragen ab!**

Bei einer Forderungsanmeldung beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Anmeldung ist in **zwei separaten** Ausfertigungen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass sowohl die **eigentliche Forderungsanmeldung**, als **auch die Belege**, die der Anmeldung beigelegt sind, **zweifach** vorgelegt werden **müssen**.
- Der Rechtsgrund der Forderung (z.B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadenersatzforderungen) muss genau bezeichnet werden. Insbesondere sind gemäß § 174 Abs. 2 InsO die Tatsachen anzugeben, aus denen sich ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt.
- Der angemeldete Betrag muss errechnet und in Euro angegeben werden.
- Anmeldungen von Forderungen in ausländischer Währung sind unzulässig und zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in Euro – jeweils nach dem zum Zeitpunkt der Eröffnung am Orte des zuständigen Gerichtes geltenden Kurswerte – geltend zu machen.
- Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden.
- Bei Zinsen müssen **Zinssatz** und **Zeitraum** genau bezeichnet werden. Werden Zinsen als Hauptforderung angemeldet, so ist die Höhe der bis zum Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Zinsen auszurechnen.
- Urkundliche Beweisstücke – wie z.B. Vollstreckungsbescheide (**Original**), Kostenfestsetzungsbeschlüsse (**Original**), Wechsel, Schuldurkunden, Verträge, Lieferscheine usw. – sind der Anmeldung beizufügen.
- Soweit Sie Sicherungsrechte in Anspruch nehmen wollen, sind Sie verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, welche Sicherungsrechte Sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin/des Schuldners in Anspruch nehmen.

Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Denken Sie bitte daran, dass gemäß § 1006 BGB der Besitz des Schuldners eine Vermutung ausspricht, er sei auch Eigentümer. Sie müssen hiervon das Gegenteil beweisen.

- Sie sind verpflichtet, den/die gesetzlichen Vertreter anzugeben.

- Vertreter von Gläubigern sollten der Anmeldung eine Vollmacht beifügen, die sie zum Geldempfang berechtigt.